

## **Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.09.2023 mit Beschluss Nr. VO-14/2023 – öffentlich die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vogelsang beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus dem Plan- und Textteil und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand aller aufgeführten Unterlagen August 2023) werden gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Beteiligung der Öffentlichkeit – in der Zeit **vom 04.10.2023 bis zum 06.11.2023** im Verwaltungsgebäude des

**Amtes Brieskow-Finkenheerd  
August-Bebel-Straße 18 a  
15295 Brieskow-Finkenheerd**

zu den nachfolgenden Dienstzeiten

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Montag</b>     | <b>8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr</b> |
| <b>Dienstag</b>   | <b>9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr</b> |
| <b>Mittwoch</b>   | <b>8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag</b> | <b>9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>    | <b>8.30 - 12.00 Uhr</b>                       |

**öffentlich ausgelegt.**

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus dem Plan- und Textteil und der Begründung einschließlich Umweltbericht werden zusätzlich während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Amtes Brieskow-Finkenheerd eingestellt und können dort abgerufen werden.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Vogelsang“ beabsichtigt auf den ehemaligen Landwirtschaftsflächen parallel der L 372 in Richtung Ziltendorf (hinter der Anlage der Schlammhalde) eine solche Anlage zu errichten. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und der Flächennutzungsplan der Gemeinde in diesem Bereich von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ zu ändern. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Vogelsang“ werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vogelsang für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplanes erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vogelsang einhergehen.

Abschließend erfolgt eine Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Biotope, Fauna, biologische

Vielfalt, Landschaft/Ortsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter und die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Detailliertere Umweltinformationen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens verfügbar. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung.

Es wird für das Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und die Möglichkeit der Beteiligung haben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können beim Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personengebundener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationen gem. Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“, welches mit den benannten Unterlagen ausliegt. Dieses Informationsblatt kann ebenfalls während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Amtes Brieskow-Finkenheerd eingesehen werden.

Der Amtsdirektor